

Geschäftsbedingungen

1. Vorbemerkung:

Für alle Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen hiervon sind Individualvereinbarungen, die stets schriftlich getroffen werden sollen. Soweit bestimmte Materialeigenschaften Lieferfristen oder Rügefristen vereinbart sind, gelten diese. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die von den nachfolgenden Bedingungen abweichen, können nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung akzeptiert werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für sämtliche zukünftige Geschäfte. Im Falle eines sofortigen Widerspruchs des Vertragspartners gegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten wir uns vor, die Vertragsbedingungen den Wünschen des Geschäftspartners anzupassen oder den Vertrag zu stornieren.

2. Angebote, Preise, Zahlung, Verzug:

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, bei nicht unverzüglich Annahme eines Angebotes unsere Preise und Liefermengen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und unserem Geschäftspartner ein verändertes Angebot zu übersenden. Angebote, die innerhalb einer Frist von 10 Werktagen angenommen werden, sind hiervon ausgenommen. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen oder Änderungen öffentlicher Abgaben von den Vorlieferanten erhoben werden, müssen wir diese in gleicher Höhe unseren Geschäftspartnern weiterberechnen.

2.2. Unser Geschäftspartner trägt darüber hinaus alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, eventuelle Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Verpackungskosten sowie die Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials sowie Kosten eventueller Fehlfrachten gehen zu Lasten unserer Geschäftspartner.

2.3. Soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Zahlungsart vereinbart ist, hat die Zahlung des gesamten Kaufpreises bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats an ohne Abzug von Skonto kostenfrei an uns zu erfolgen. Bei einer Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung abweichend von der gesetzlichen Regelung erst im Zeitpunkt der vorbehaltlosen Scheckgutschrift auf einem unserer Kontos als erfolgt. Eine Zahlung durch Wechsel bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und wird nur akzeptiert, wenn unser Geschäftspartner die anteiligen Kosten für eine Warenkreditversicherung übernimmt und diese außerhalb der Wechselingabe sofort in bar entrichtet.

2.4. Gerät einer unserer Geschäftspartner mit seiner Zahlungspflicht länger als 3 Werktage in Verzug, so ist unsere Gesamtforderung ab diesem Zeitpunkt mit 4 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Rückscheckkosten für nicht eingelöste Schecks, Wechselprotestkosten sowie die jeweilige Scheck- und Wechselungsprovision sind ab Zeitpunkt der Nichteinlösung, spätestens aber ab Zeitpunkt der uns gegenüber erfolgter Berechnung ebenfalls mit 4 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2.5. Wir sind berechtigt, bei Kenntnisnahme von negativen Umständen, die Zahlungsfähigkeit unserer Geschäftspartner betreffen, die Forderung abweichend von den obigen Bedingungen sofort mit einer Frist von 3 Werktagen fälligzustellen. Nach Ablauf dieser Frist und fehlender Zahlungen sind wir berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und auf Kosten unserer Geschäftspartner die Rückgabe der Ware zu verlangen oder die Ware selbst zurückzuholen. Die bei einem freihängenden Verkauf erzielten Erlöse werden auf die Forderung gegen unseren Geschäftspartner angerechnet.

3. Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrechte:

3.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehender Forderungen unser Eigentum. Zahlungseingänge verrechnen wir grundsätzlich gemäß den §§ 366, 367 BGB auf die jeweils zeitlich älteste Verbindlichkeit, auch wenn unser Geschäftspartner bei der Zahlung einen bestimmten Verwendungszweck angibt.

3.2. Im Falle einer Weiterverarbeitung der Ware vor endgültiger Bezahlung unserer Forderungen bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Unser Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass sein Geschäftspartner Kenntnis von diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt erfährt.

3.3. Für den Fall nicht fristgerechter Begleichung unserer Forderungen tritt unser Geschäftspartner durch Anerkenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Forderungen gegen seine Geschäftspartner aus Lieferung und Verarbeitung unseres Eigentums in voller Höhe ab. Unser Geschäftspartner ist auf Verlangen verpflichtet, uns eine schriftliche Abtretungsurkunde zu unterzeichnen.

3.4. Sollte im Rahmen der Verarbeitung unser Eigentum mit anderen Sachen verbunden werden und ist eine unserem Geschäftspartner gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so hat unser Geschäftspartner bzw. dessen Geschäftspartner unseren Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes zum Wert der Hauptsache für uns unentgeltlich mitzuverwahren. Ein gleiches Verwahrungsverhältnis besteht gegenüber unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung. Unser Geschäftspartner ist verpflichtet, uns auf Anforderung jederzeit den Ort der Lagerung unseres Eigentums mitzuteilen und uns eine Bestandsaufnahme und Kennzeichnung unserer Ware zu ermöglichen.

3.5. Im Falle einer Vollstreckung in unser Eigentum hat uns unser Geschäftspartner unverzüglich zu informieren. Erfolgt die Information nicht und wird unser Eigentum daher versteigert, bevor wir unsere Rechte im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage geltend machen können, so haftet unser Geschäftspartner für sämtliche hieraus resultierenden Schäden unabhängig von einem etwaigen Verschulden.

3.6. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen durch eine gesetzliche Neuregelung unwirksam werden oder bereits unwirksam sein, tritt anstelle dieser unwirksamen Bedingungen eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck gleichkommende, jedoch wirksame Bedingung.

3.7. Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Forderungen dürfen nur in Weise geltend gemacht werden, dass der zurückbehaltene Betrag oder der zurückbehaltene Teilbetrag beim Amtserkundungserfordernis unserer Vertragsnummer hinterlegt wird und dass uns die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung oder Nachbesserung unverzüglich eingeräumt wird. Wir empfehlen in diesem Fall unseren Geschäftspartnern darüber hinaus, ein gerichtliches Beweisungsverfahren einzuleiten, um die Wirksamkeit derartiger Zurückbehaltungsrechte gerichtlich überprüfen zu lassen.

3.8. Zurückbehaltungsrechte können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn Mängel einreden später als 10 Werktagen nach Eingang der Ware bei unseren Geschäftspartnern geltend gemacht werden. Mängelbeseitigungs- und Nachbesserungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Unzulässige Weiterlieferung

Es ist unseren Geschäftspartnern untersagt, unsere Ware direkt oder durch dritte Unternehmen in unverarbeiteten oder verarbeiteten Zustand in ein anderes Land zu verbringen oder zu verkaufen, das nicht dem vertraglich festgelegten oder in schriftlicher Form genehmigten Land entspricht. Bei Verstößen sind unsere Geschäftspartner verpflichtet, uns von sämtlichen Nachforderungen unserer Vorlieferanten sowie von sämtlichen Forderungen in- und ausländischer Behörden freizustellen.

5. Lieferfristen / Abruftermine:

5.1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich sind. Die Verbindlichkeit ist auch nur dann gegeben, wenn unsere Vorlieferanten unsere Deckungskäufe ordnungsgemäß erfüllen. Schadensersatzansprüche auch nicht rechtzeitiger Lieferung bestehen nur in Höhe, in der wir selbst Schadensersatzansprüche gegenüber unserer Vorlieferanten wegen nicht rechtzeitiger Lieferung erheben können. Wir behalten uns vor, unsere eigenen Schadensersatzansprüche an unsere Geschäftspartner abzutreten, die verpflichtet sind, diese Abtretung anzunehmen. Wahlweise können wir derartige Schadensersatzansprüche aber auch selbst erfüllen.

5.2. Voraussetzung für die Bestätigung verbindlicher Liefertermine ist die völlige Klarstellung sämtlicher den Auftrag umfassenden Bedingungen einschließlich der Beibringung eventueller erforderlicher in- und ausländischer behördlicher und sonstiger Bescheinigungen einschließlich der vollständigen Materialbezeichnung. Voraussetzung für etwaige Schadensersatzansprüche auch nicht rechtzeitiger Lieferung bei einem Liefertermin ist außerdem, dass unser Geschäftspartner sämtliche Forderungen aus früheren Verträgen in vollem Umfang erfüllt hat.

5.3. Geraten wir mit der Lieferung bestellter Ware in Verzug, so ist uns eine angemessene, mindestens 14tägige Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist unser Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4. Schadensersatzansprüche aus Nichteinbehaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen sind abgesehen von dem entstandenen Verwaltungsaufwand - ausgeschlossen.

6. Abnahmen / Maße, Gewichte, Güte:

6.1. Waren, die für das Ausland bestimmt sind oder für die gesonderte Gütevorschriften vereinbart worden sind, sowie gebrauchte Materialien, sind auf Wunsch unserer Geschäftspartner förmlich abzunehmen. Die Abnahme hat im Lieferwerk bzw. unserem Lager nach Meldung der Versandbereitschaft binnen 8 Werktagen zu erfolgen. Die Kosten für die Abnahme tragen unsere Geschäftspartner. Prüfkosten, die uns unsere Vorlieferanten für die Abnahme berechnen, geben wir in gleichem Umfang an unsere Geschäftspartner weiter. Verlangt unser Käufer keine derartige Abnahme, gilt die Ware mit dem Verlassen des Lieferwerks oder unseres Lagers als bedingungsgemäß geliefert. Ein weitergehendes Rügerecht ist ausgeschlossen.

6.2. Für das Inland bestimmte Waren oder Waren, für die keine besondere Gütevorschrift vereinbart ist und die nicht als gebraucht gelten, gelten spätestens nach 10 Tagen bei Eingang unserer Geschäftspartner als abgenommen. Mängelrügen sind innerhalb dieser Frist schriftlich geltend zu machen.

6.3. Ila und Endmaterial sowie Gelegenheitsposten zu Ausnahmepreisen können von unseren Geschäftspartnern vor Versand besichtigt werden. Erfolgt eine derartige Besichtigung nicht, gilt die Ware mit Verlassen des Lieferwerks bzw. unseres Lagers als bedingungsgemäß geliefert. Jede nachträgliche Beanstandung ist für diese Ware ausgeschlossen.

6.4. Bei normaler gelieferter Ware gilt die Abnahme spätestens 10 Werktagen ab Eingang bei unsern Geschäftspartnern als abgenommen. Mängelrügen sind innerhalb dieser Frist schriftlich geltend zu machen.

6.5. Abweichungen von Maßen, Gewichten und Qualitäten sind nach den geltenden DIN-Normen der Stahl-Eisen-Werkstoffstätten zulässig und berechtigen zu keiner Minderung oder Rüge. Im Falle einer Berechnung des Gewichts wird die Wagtoleranz und dergleichen im Rahmen des üblichen Zuschlages berechnet. Maßgebende für die Gewichtsfeststellung ist der Wiegezettel auf der Waage unseres Vorlieferanten oder in unserem Lager. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Für eine in der Rechnung angegebene Stück-, Bund- oder Kollizahl wird keine Gewähr übernommen. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

7. Versand und Gefahübergang:

7.1. Die Auswahl des Spediteurs oder des Frachtführers obliegt uns bzw. unserem Vorlieferanten.

7.2. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen seitens unserer Geschäftspartner sofort abgerufen werden. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr unserer Geschäftspartner nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass durch öffentliche Anordnung ein Transport nicht möglich ist oder die Lieferung durch sonstige, von uns nicht verschuldete Umstände nicht erfolgen kann.

7.3. Soweit nicht gesondert vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

7.4. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenfalls wie gedeckte und Spezialwagen berechnet werden, sowie der Versandweg sind unserer Wahl bzw. der Wahl unseres Vorlieferanten unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

7.5. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Werks oder des Lagers geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Fall (auch bei FOB-CIF-Geschäften) auf den Käufer über. Im übrigen gelten die von der Internationalen Handelskammer in Paris aufgestellten Incoterms-Regeln als vereinbart.

7.6. Falls eine Lieferung frei Verwendungsstelle unseres Geschäftspartners vereinbart ist, so erhöht sich der vereinbarte Preis um notwendige zusätzliche Transportkosten bei nicht frei befahrbaren Strecken bis zur Verwendungsstelle. Die Entladung der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten. Uns entstehende zusätzliche Ladekosten sind im Rechnungspreis nicht enthalten.

8. Warenrücknahme:

Wenn wir im Einzelfall eine Warenrücknahme mit unseren Geschäftspartnern vereinbaren, so vergüten wir nur den tagesüblichen Preis für die Ware. Unsere Ansprüche auf Zahlung der Differenzforderung sowie eventuell entstehender zusätzlicher Frachtkosten bleiben unberührt. Erfolgt eine Warenrücknahme aufgrund Nichtbezahlung unserer Forderungen, so vergüten wir ebenfalls nur die tagesüblichen Preise und berechnen zusätzlich eventuell entstehende Fracht- und Versicherungskosten.

9. Gewährleistung:

9.1. Es gelten nur diejenigen Eigenschaften als zugesichert, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind. Mängelrügen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Ware bei unseren Geschäftspartnern schriftlich geltend zu machen, sofern aufgrund der vorstehenden Bedingungen und einer von unseren Geschäftspartnern verlangten Abnahme im Werk des Vorlieferanten oder unseres Lagers keine Abnahme erfolgt ist. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter Einstellung jeder Be- und Verarbeitung zu rügen und uns mitzuteilen.

9.2. Bei einer berechtigten und fristgerechten Mängelrüge steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, die Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus Gründen nicht möglich, die durch unsere Vorlieferanten zu vertreten sind, so leisten wir Schadensersatz nur in dem Umfang, in dem wir selber von unserem Vorlieferanten Schadensersatz erlangen können. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, derartige Ansprüche an unsere Geschäftspartner abzutreten oder selbst zu erfüllen und gegenüber unseren Vorlieferanten geltend zu machen.

9.3. Soweit unsere Geschäftspartner im Handelsregister eingetragene Vollkaufleute sind, gilt abweichend von der gesetzlichen Regelung eine Verjährung von Gewährleistungsansprüchen spätestens 3 Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort als eingetreten. Im Falle einer schriftlichen Zurückweisung von Gewährleistungsansprüchen durch uns verjährt die Forderung unabhängig von der vorstehenden Regelung gegenüber Vollkaufleuten innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Ablehnung und deren Zugang beim Kunden.

9.4. Mängelrügen gelten als ausgeschlossen, wenn unsere Geschäftspartner uns nach Geltendmachung einer Mängelrüge nicht unverzüglich den Ort der Ware mitteilen und uns Zugun zu der Ware verschaffen. Ebenfalls ausgeschlossen sind derartige Ansprüche, wenn die Weiterverarbeitung der Ware trotz erfolgter Mängelrüge nicht sofort eingestellt wird.

9.5. Soweit Mängelrügen für Waren erhoben werden, die sich nicht mehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, gilt unsere Nachbesserung nur für den Fall, dass unser Geschäftspartner uns die zusätzlich entstehenden Kosten für die Nachbesserung (Flug- und Reisekosten sowie Transportkosten in das Land der Ware) bezahlt und zwar vor Beginn der Nachbesserung.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist jeweils der Versandort der Ware. Erfüllungsort für unsere Geschäftspartner ist Erfurt. Für Vollkaufleute gilt Erfurt als Gerichtsstand. Nach unserer Wahl können wir unsere Geschäftspartner im Falle eines notwendigen Prozesses auch an dessen Ort verklagen.

11. Teilunwirksamkeit / Schriftformklausel:

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame, dem wirtschaftlichen Inhalt gleichkommende Bestimmung.

11.2. Für sämtliche Abänderungen dieser Bedingungen ist die Schriftform notwendig. Gleiches gilt für diese Schriftformklausel.